

## Hygienekonzept der Beruflichen Schulen Kirchhain

### 1. Allgemeine Hinweise

Die hessische Landesregierung hat die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand zu Beginn des Schuljahres beschlossen. Dadurch wird die Einhaltung der übrigen Hygienemaßnahmen besonders bedeutungsvoll. Die Aufgabe aller Lehrkräfte ist es, mit gutem Beispiel voran zu gehen und dafür zu sorgen, dass die Hygieneanordnungen und –hinweise ernst genommen und umgesetzt werden.

### 2. Personen mit COVID-Symptomatik

Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-Erkrankung hindeutet bzw. mit Kontakt zu einer infizierten Person, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Eine entsprechende Information ist an das Sekretariat der Schule zu richten. Die Rückkehr an die Schule ist erst möglich, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Wenn Schüler/-innen während der Unterrichtszeit über Symptome klagen, werden diese im „Erste-Hilfe-Raum 306.2“ auf dem Verwaltungsflur isoliert und von den Sorgeberechtigten abgeholt. Gleichzeitig erfolgt eine Information, den Hausarzt oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) zu kontaktieren.

### 3. Räume

Alle Klassenräume bleiben dauerhaft offen, um Wartesituationen vor den Türen zu vermeiden. Die SuS und die Lehrkräfte können demnach keine Wertsachen unbeaufsichtigt in den Räumen lassen. Die Lehrkräfte informieren die SuS entsprechend. Der Schulträger sorgt für eine ausreichende Reinigung der Räume.

Lerngruppen mit mehr als 20 SuS sollen, soweit es möglich ist, in den großen Unterrichtsräumen der Schule untergebracht werden. In diesen Lerngruppen sind die Abstandsregelungen nicht einzuhalten. Die Sitzordnung ist so zu wählen, dass eine Frontalaufstellung entsteht und keine Face-to-Face-Situation entsteht. Kleinere Lerngruppen werden in den kleineren Räumen untergebracht, dort ist auch weiterhin jeder zweite Tisch mit einem Kreuz versehen und grundsätzlich mit Standard-sitzplätzen für 12 SuS versehen. In jedem Raum stehen weitere Stühle bereit, so dass maximal 20 SuS-Plätze zur Verfügung stehen. Die jeweilige Lehrkraft richtet in Abhängigkeit von der Gruppengröße den Raum unter möglichst weitgehender Beachtung der Abstandsregelungen ein. Bitte Zeitfenster für Aufbau und Rückbau einplanen.

Fachräume bleiben verschlossen und werden erst durch die unterrichtende Lehrkraft rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn geöffnet.

In der Sporthalle organisieren die unterrichtenden Lehrkräfte das Umziehen, das Lüften der Umkleidekabinen und das Tragen von Mund-Nasenbedeckungen während des Umziehens. Der Schulsportbeauftragte (Hr. Sorg) wird mit der Fachbereichsleitung Sport ein Hygienekonzept für die Sporthalle absprechen, welches die Sportkolleginnen und –kollegen einhalten müssen.

Für die Fachräume und die Sporthalle ist es von besonderer Bedeutung, dass die unterrichtenden Lehrkräfte vor Unterrichtsbeginn am Fachraum bzw. in der Sport-halle anwesend sind.

In den Lehrerzimmern und Besprechungsräumen sind ebenfalls, soweit wie möglich, die Abstandsregelungen einzuhalten.

### 4. Raumlüftung

In allen Klassenräumen, Lehrerzimmern und den Besprechungsräumen sind häufig intensive Stoßlüftungen durchzuführen mindestens jedoch alle 45 Minuten.

## **5. Mindestabstand**

Die Landesregierung gestattet ein Abweichen von den Mindestabständen im Unterrichtsbetrieb, wenn es erforderlich ist. Wir wollen versuchen, im Rahmen des Schulbetriebs die Abstandsregelungen (mindestens 1,5 m) soweit wie möglich einzuhalten. Das betrifft die Situation in den Klassenräumen mit relativ kleinen Lerngruppen, den Aufenthalt in Besprechungs-, Konferenzräumen und Lehrer-zimmern. Auch während der Pausen ist in den Schulgebäuden und auf den Pausenhöfen der Mindestabstand einzuhalten. Alle Lehrkräfte sind verantwortlich dafür, die SuS auf die Einhaltung der Abstandsregelungen hinzuweisen. Das gilt im besonderen Maße für die zur Aufsicht eingeteilten Lehrkräfte.

## **6. Mund-Nasenbedeckung**

Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ist innerhalb der Schulgebäude Pflicht. Die Mund-Nasenbedeckung darf erst abgenommen werden, wenn die SuS und die Lehrkräfte ihre festen Plätze im Klassenraum erreicht haben. Bei dynamischem Geschehen im Klassenraum ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Auch wenn die Lehrkraft sich durch den Klassenraum bewegt und daher die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. SuS und Lehrkräfte können auf eigenen Wunsch auch während der gesamten Unterrichtszeit eine Mund-Nasenbedeckung tragen.

## **7. Handhygiene**

Das Händewaschen bei Betreten der Unterrichtsräume ist verpflichtend.

## **8. Pausenregelung**

Wird Unterricht in einem Vierstundenblock erteilt, kommt die versetzte Pausenregelung zum Einsatz. Pro Block sind dort zwei Pausenbereiche vorgegeben, die von den regulären Pausen der Schule abweichen. Die konkreten Regelungen sind in jedem Klassenraum auf dem Pult und in jedem Lehrerzimmer als Aushang angebracht.

## **9. Befreiung vom Präsenzunterricht für Kolleginnen und Kollegen**

Kolleginnen und Kollegen können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass bei ihnen bzw. einer Person, die mit ihm in einem Haushalt lebt, ein besonders schwerer Krankheitsverlauf zu erwarten ist, falls es zu einer Infektion mit dem COVID-Virus kommt. Gleichzeitig können diese Lehrkräfte im Umfang ihrer Stundenverpflichtung mit pädagogischen Aufgaben außerhalb des regulären Unterrichts-geschehens bzw. mit weiteren Aufgaben beauftragt werden. Eine Teilnahme an Dienstversammlungen, Konferenzen und Abstimmungsgespräche bleibt in Präsenzform verpflichtend.

## **10. Befreiung von Schülerinnen und Schülern vom Präsenzunterricht**

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem COVID-Virus einem schweren Krankheitsverlauf ausgesetzt sind, können im Präsenzunterricht beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (Abstand) für diese vorhanden sind oder organisiert werden können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit diese Schüler vom Präsenzunterricht zu befreien und ein Angebot in der Distanz-beschulung zu machen. Grundlage ist die Vorlage eines individuell ausgestellten ärztlichen Attests.

## **11. Meldepflicht**

Aufgrund der Corona-Meldeverordnung ist der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen an das Gesundheitsamt des Landkreises in Marburg zu melden und das Staatliche Schulamt Marburg zu informieren.

F. Heiwig  
Schulleiter

M. Mitze-Nau  
Hygienebeauftragte